

Stadt Marlow  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
18337 Marlow

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Nr.: I/10-0017-21**

**Hauptsatzung der Stadt Marlow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.03.2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

Hinweis: Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die weibliche und die männliche Form im Wechsel verwendet. Die verwendete Form bezieht sich dabei jeweils auf Menschen jeglichen Geschlechts.

**§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Marlow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Blau einen hersehenden schwarzen Stierkopf mit geschlossenem Maul und silbernen Hörnern, zwischen denen ein linksgewendeter, rot gezungter goldener Greif aufwächst.
- (3) Die Flagge der Stadt Marlow ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Gelb und Blau gestreift. Die blauen Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der gelbe Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des gelben Streifens liegt das Stadtwappen, das zwei Drittel der Höhe und ein Drittel der Länge des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Stadt Marlow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld das Wappen der Stadt Marlow und die Umschrift „STADT MARLOW“ sowie eine fortlaufende Nummerierung. Das Dienstsiegel wird als Rundsiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm und 2 cm geführt.
- (5) Die Verwendung des Wappens für heraldisch wissenschaftliche Zwecke und Zwecke staatsbürgerlicher Bildung steht jedermann frei. Über jede anderweitige Verwendung durch Dritte entscheidet der Bürgermeister.

- (6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen der Stadt Marlow entgegen der Festsetzung in Absatz 5 verwendet, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1. 000,00 Euro belegt werden.

## **§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde am Ende des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, die bei der Abhandlung der aktuellen Tagesordnung vertagt wurden oder deren Beratungsgegenstand in die Ausschüsse verwiesen wurde. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die genannten Rechte gelten gemäß § 14 Abs. 3 KV M-V auch entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Marlow Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

## **§ 3 Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin.

- (4) Die Stellvertretungen der Stadtpräsidentin werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit der Stadtpräsidentin angerechnet wird.

#### **§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Aufgabenverteilung/ Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt für jedes gewählte Mitglied des Hauptausschusses jeweils ein weiteres Mitglied der Stadtvertretung als stellvertretendes Hauptausschussmitglied. Der Bürgermeister wird bei Abwesenheit durch seine Stellvertretung im Amt vertreten.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Art der Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen über 50.000,00 bis 150.000,00 Euro,
  2. Liefer- und Dienstleistungen über 25.000,00 bis 100.000,00 Euro,

3. freiberufliche Leistungen über 5. 000,00 bis 25. 000,00 Euro

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Gesamtwert für die Vertragslaufzeit. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

Über die Ergebnisse der Vergabeverfahren nach Satz 1 ist der Hauptausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 50.000,00 bis 130.000,00 Euro Jahresmiete bzw. -pacht
4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen bei einem Wert des Verfügungsgegenstandes über 5.000,00 bis 50.000,00 Euro,
5. Hingabe von Darlehen über 15.000,00 bis 100.000,00 Euro,
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,00 Euro,
7. Aufnahme von Krediten über 15.000,00 Euro bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens,
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V über 100,00 bis 1.000,00 Euro,
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie den mitleitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 5.000,00 bis 50.000,00 Euro. Dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000,00 bis 25.000,00 Euro; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass von Forderungen über 500,00 bis 5.000,00 Euro, die Niederschlagung und die Stundung von Forderungen über 5.000,00 Euro.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs.2 des Baugesetzbuchs,
2. die Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1, Abs. 2 des Baugesetzbuches,
3. die Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch
4. Abschluss städtebaulicher Verträge über 50.000,00 bis 500.000,00 Euro.

Vor seiner Beschlussfassung soll der Hauptausschuss eine Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen.

(7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:

1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt (A 13) der Laufbahngruppe 2,
2. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13 TVöD,
3. Übertragung der Führungsposition Amtsleiterin,
4. Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Bürgermeister,
5. Urlaubsanträge des Bürgermeisters, soweit mehr als zwei Wochen Urlaub beantragt werden.

(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Stadtvertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen zusammen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

Bau- und Umweltausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Kultur- und Sozialausschuss	Unterstützung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr

- (3) Der Finanzausschuss, der gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KV M-V zu bilden ist, setzt sich aus 5 Mitgliedern der Stadtvertretung und 4 sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind nicht öffentlich.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen. Er tagt nicht öffentlich.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Absätze 3 bis 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens im Sinne des § 5 Abs. 3 wird dem Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Abweichend von Satz 1 entscheidet das für die Einleitung des Vergabeverfahrens zuständige Gremium über die Erteilung des Zuschlags, wenn die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis des Vergabeverfahrens erheblich überschritten werden. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich ab 20 % des ursprünglich geschätzten Wertes auszugehen. Ab einem Auftragswert von mehr als 500.000 Euro gilt eine Überschreitung von 10 % als erheblich.

- (4) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500,00 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 Euro.

- (5) Der Bürgermeister entscheidet über alle Personalangelegenheiten, die nicht nach § 5 Abs. 7 dem Hauptausschuss vorbehalten sind.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über
1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
  2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
  3. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
  4. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
  5. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bau- und Umweltausschusses einholen.

Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100,00 Euro.
- (8) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,- Euro.

### **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stellvertretung des Bürgermeisters und 2. Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretungen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 110,00 Euro.

### **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (4) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10 Entschädigung**

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit
1. der Stadtpräsidentin in Höhe von 250,00 Euro monatlich,
  2. der ersten oder zweiten Stellvertretung der Stadtpräsidentin für die Dauer der Vertretung in Höhe von 250,00 Euro monatlich,
  3. der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100,00 Euro monatlich,
  4. der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten in Höhe von 110,00 Euro monatlich.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
1. der Stadtvertretung,
  2. der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind,
  3. der Fraktionen
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.



- (4) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Marlow in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 Euro, überschreiten.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse [www.stadtmarlow.de](http://www.stadtmarlow.de). Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht/Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. Satzungen der Stadt Marlow können durch jedermann bei der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, kostenpflichtig bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Sitz der Stadtverwaltung in 18337 Marlow, Am Markt 1, bereitgehalten.  
Über Satzungen der Stadt Marlow, soweit es sich nicht um solche nach dem BauGB handelt, wird ergänzend im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, informiert.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marlow nach dem BauGB werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, veröffentlicht. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Marlow verteilt. Daneben ist der „Marlow-Kurier“ einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen unter der Anschrift: Stadt Marlow, Der Bürgermeister, - Kanzlei -, Am Markt 1, 18337 Marlow.  
Eine ergänzende Veröffentlichung nach den Vorschriften des BauGB erfolgt im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse [www.stadtmarlow.de](http://www.stadtmarlow.de) über den Button „Bauleitpläne im Verfahren“.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist, soweit es sich nicht um Bekanntmachungen nach dem BauGB handelt. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Bekanntmachungen und Verkündungen nach dem BauGB sind mit Ablauf des Erscheinungstages des „Marlow-Kuriers“ bewirkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Standort Rathausgebäude, Haus 1.

Auf den Aushang/die Auslegung ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln - Standort Rathausgebäude, Haus 1 - öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 12 Ortsteile**

- (1) Das Gebiet der Stadt besteht aus den Ortsteilen  
Allerstorf, Carlewitz, Jahnkendorf, Neu Poppendorf, Tressentin, Poppendorf, Barteishagen I, Ehmkenhagen, Rostocker Wulfshagen, Brünkendorf, Kloster Wulfshagen, Alt Steinhorst, Carlsruhe, Neu Guthendorf, Neu Steinhorst, Gresenhorst, Dänschenburg, Völkshagen, Bookhorst, Kuhlrade, Alt Guthendorf, Brunstorf, Marlow, Fahrenhaupt, Kneese, Schulenberg.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 16. 12. 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Marlow, 08.04.2021

gez. Schöler (Siegel)  
Bürgermeister

**Vermerk:**

Die Hauptsatzung der Stadt Marlow vom 08.04.2021 wurde gem. § 5 Abs.2 KV M-V, in dieser Sache dem Landkreis Vorpommern-Rügen, - Der Landrat - in 18437 Stralsund, Carl-Heydemann-Ring 67 mit Datum vom 01.04.2021 angezeigt. Die Kommunalaufsicht hat mit Datum vom 07.04.2021 mitgeteilt, dass der Bekanntmachung dieser Satzung im Ergebnis der Prüfung keine Gründe entgegenstehen und somit keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

gez. Schöler (Siegel)  
Bürgermeister

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 08.04.2021 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 08.04.2021 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 20.04.2021.